



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
ijpr@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5660
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 30. Januar 2026

**Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Beat*

Für die Einladung zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen danken wir Ihnen.

Den Beitritt zum Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie von bevorschussten Unterhaltsleistungen vom 23. November 2007 sowie zum Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht begrüßen wir. Damit wird insbesondere für unterhaltsberechtigte Kinder eine bessere Ausgangslage im internationalen Kontext geschaffen. Mit den vorgesehenen Vorbehalten im HUÜ sind wir ebenfalls einverstanden. Zur Vorlage haben wir folgende Anmerkungen:

Gemäss den Ausführungen zu Art. 3 Abs. 3 lit. a BG-HUÜ wird davon ausgegangen, dass die kantonale Fachstelle für die notwendigen Übersetzungen verantwortlich ist und diese Zuständigkeit nicht mehr bei den Alimentenfachstellen liegt. Um die Rechtsgleichheit sicherzustellen, ist Art. 3 Abs. 3 lit. a BG-HUÜ dahingehend anzupassen, dass klar ersichtlich wird, dass die zentrale Fachstelle nebst der Vorbereitung der Anträge auch für die notwendigen Übersetzungen zuständig ist.

Ferner sind in Art. 3 Abs. 3 BG-HUÜ die Aufgaben der kantonalen Fachstelle detaillierter aufzuführen. So ist zu klären, ob die kantonale Fachstelle die Akten archiviert. Weiter sind Schnittstellen zu

definieren, so z.B. ob die kantonale Fachstelle in eigener Regie fehlende Unterlagen einholt, ob die kantonale Fachstelle Ansprechstelle für Betroffene ist und wie der Kommunikationsfluss zwischen der kantonalen Fachstelle und den kommunalen Alimentenfachstellen sichergestellt wird (Verhinderung von Doppelspurigkeiten und Missbrauch).

Den Art. 7 BG-HUÜ betreffend unentgeltliche Rechtspflege für Behörden begrüssen wir. Sollte eine Rechtsverbeiständung nach Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO erfolgen, so ist jedoch zu klären, wer diese Kosten zu tragen hat.

Der Vollständigkeit halber regen wir an, einen neuen Artikel zu schaffen, in welchem geregelt wird, wie mit Kosten und Auslagen, die der zentralen Behörde des Bundes entstehen und die nicht bei der unterlegenen Partei eingetrieben werden können, zu verfahren ist, resp. wer diese zu tragen hat. Wir regen an, diese Kosten nicht den Antragstellenden aufzuerlegen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass nur wenige Verfahren eingeleitet werden, um sich vor nicht kalkulierbaren Kosten zu schützen.

Wir erachten es ausserdem als sinnvoll, dass im BGG-HÜ ein Auskunftsrecht der mit Inkassohilfe beauftragten Fachstellen vorgesehen wird. Solche Auskünfte können erforderlich sein, damit die Fachstellen wirksam Inkassohilfe leisten können. Indem dieses Auskunftsrecht in einem Bundesgesetz vorgesehen wird, können die Steuerbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilen, ohne dass dadurch das Steuergeheimnis verletzt wird. Gemäss Art. 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und Art. 39 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes ist eine Auskunft nämlich zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage in einem Bundesgesetz gegeben ist.

Aus unserer Sicht wäre die vorgeschlagene Bestimmung (Art. 6 Abs. 2 BG-HUÜ) eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden. Anders als im erläuternden Bericht ausgeführt besteht damit aus unserer Sicht grundsätzlich kein weiterer Klärungsbedarf in Bezug auf das Steuergeheimnis oder die zur Auskunft verpflichteten Behörden. Allenfalls könnte präzisiert werden, dass die Steuerbehörden nur Auskünfte über die unterhaltspflichtige Person erteilen, nicht aber über Drittpersonen.

Dringend abzuraten ist von der Einführung einer Parteistellung der von der Auskunft erfassten Person. Eine solche ist auch in zahlreichen anderen Fällen, in welchen die Steuerbehörden heute Auskünfte an inländische Behörden erteilen, nicht vorgesehen. Sie würde das Verfahren unnötig verkomplizieren und wäre ohne Nutzen, da die Auskunftserteilung im Gesetz bedingungslos vorgesehen ist und damit keiner Interessenabwägung zugänglich ist. Falls zu dieser Fragestellung eine explizite Bestimmung in Art. 6 BG-HUÜ aufgenommen werden soll, sollte explizit festgehalten werden, dass die von den übermittelten Daten betroffene Person keine Parteistellung hat.

Die Anpassung von Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6bis OR auf die bis 2019 geltende Bestimmung begrüssen wir sehr. Ebenso erachten wir die Ausschreibung im RIPOL gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. o und Abs. 3 Bst. n des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes ohne gleichzeitige Stellung eines Strafantrags als sehr wertvoll und zielführend.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Sozialamt
- Regionaler Sozialdienst
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei